

Informationsblatt für Erben

Nach dem Waffengesetz (WaffG) in der Fassung vom 25.11.2012 (BGBl. 2012 II S. 1381) haben Erben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen zu beantragen. Erlaubnispflichtige Munition ist binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen.

Die Behörde prüft im Falle eines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Antragstellers (Auskunft Bundeszentralregister und Polizei).

Wird dem Antrag entsprochen, so hat der Erbe die erlaubnispflichtigen Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und die erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen.

Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses (Jäger, Sportschütze usw.) berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist.

Der Ein- und Ausbau von Blockiersystemen dürfen nur durch einen hierfür zertifizierten Waffenhersteller oder Waffenhändler erfolgen und sind in der Waffenbesitzkarte von der Waffenbehörde einzutragen. Wenn oder solange für eine oder mehrere Erb Waffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist, lässt die Behörde auf Antrag eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zu.

Der Erbe hat grundsätzlich selbst zu überwachen, ob ein entsprechendes Blockiersystem für die jeweilige geerbte Waffe in den Handel kommt. Dies gilt auch nach Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Trotz des Blockiersystems gelten dieselben Anforderungen an die sichere Aufbewahrung wie für sonstige erlaubnispflichtige Waffen:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat nach § 36 Abs. 1 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder Unbefugte sie an sich nehmen.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen **sind** nach Absatz 2 mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht.

Folgendes ist insbesondere zu beachten:

- ▶ Erben erhalten durch die Waffenbesitzkarte nicht das Recht, weitere Waffen zu erwerben, da hierfür kein Bedürfnis aus der Erbschaft herzuleiten ist.
- ▶ Die Waffenbesitzkarte berechtigt nicht zum Schießen und Sie dürfen die Waffe nicht außerhalb Ihres Grundstückes / Ihrer Wohnung bei sich führen.
- ▶ Sie haben weiterhin die Möglichkeit, die Waffe einem Berechtigten zu überlassen.
- ▶ Für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Zusätzlich wird für die Eintragung der Waffen eine Gebühr von 20,00 € pro Waffe erhoben.
- ▶ Für die Eintragung der Sicherung einer Waffe mit einem Blockiersystem in die erteilte Waffenbesitzkarte ist eine Gebühr von 10,00 € pro Waffe zu erheben. Gleiches gilt auch für die Austragung einer Sicherung.
- ▶ folgende zusätzliche Kosten könnten auf Sie zukommen:
 - Blockiersystem (je Waffe)
 - Einbau / Ausbau des Blockiersystems
 - Erwerb eines Waffenschrankes

Dieses Informationsblatt ist weder abschließend noch bindend, es soll Ihnen lediglich einen kurzen rechtlichen Überblick über den Umgang mit Erb Waffen geben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem geltenden Waffengesetz.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den:

Kreis Plön, Ordnungsamt, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön
(POSTFACHANSCHRIFT: KREIS PLÖN, POSTFACH 7, 24301 PLÖN)
Telefon: 04522/743-0 (Zentrale) oder 04522/743-430 (Durchwahl Ordnungsamt).
Telefax: 04522/743 95 430
E-Mail: janin.hartfil@kreis-ploen.de